

# Statuten – Ausgabe 2019

## I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz, Tätigkeitsgebiet
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Unterstellung unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Art. 4 Schweigepflicht

## II. ORGANISATION

- Art. 5 Mitgliedschaft
- Art. 6 Organe

### A. Generalversammlung

---

- Art. 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit
- Art. 8 Kompetenzen
- Art. 9 Beschlussfassung, Stimmgleichheit, Protokollführung

### B. Vorstand

---

- Art. 10 Allgemeines
- Art. 11 Präsident, Vizepräsident, Beschlussfähigkeit
- Art. 12 Protokollführung
- Art. 13 Zirkulationsbeschlüsse
- Art. 14 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 15 Vertretung nach aussen, Entschädigungen
- Art. 16 Entschädigungen

### C. Geschäftsleitung

---

- Art. 17 Aufgaben

### D. Revisionsstelle

---

- Art. 18 Allgemeines
- Art. 19 Wahl
- Art. 20 Aufgaben
- Art. 21 Bericht

## III. FINANZEN

- Art. 22 Finanzierung
- Art. 23 Rückstellungen und Reserven
- Art. 24 Gebundenes Vermögen
  
- Art. 25 Rechnungsjahr
- Art. 26 Vermögensverwendung bei der Auflösung
- Art. 27 Schlussbestimmung

Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name, Rechtsnatur, Dauer, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1 Die Einsiedler Krankenkasse (nachfolgend Krankenkasse) ist ein Verein von unbestimmter Dauer mit Sitz und Gerichtsstand in Einsiedeln.
- 2 Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Schwyz und die angrenzenden Kantone.

### Art. 2 Zweck

- 1 Die Krankenkasse versichert ihre Mitglieder gemäss diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Zur Förderung der Krankenversicherung kann sich die Krankenkasse Kassen- und Interessenorganisationen anschliessen, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### Art. 3 Unterstellung unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG)

- 1 Die Krankenkasse unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeld-Versicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und den Vollziehungserlassen.
- 2 Die Krankenkasse vermittelt die Zusatzversicherungen nach VVG.

### Art. 4 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) gilt für Vorstand, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, externe Partnerfirmen und alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

## II. ORGANISATION

### Art. 5 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird mit Abschluss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung begründet.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- 3 Die handlungsfähigen Mitglieder besitzen das Stimm-, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Kein Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- 4 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Krankenkasse ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der Krankenkasse haftbar.

### Art. 6 Organe

Die Organe der Krankenkasse sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

## A. Generalversammlung

### Art. 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1 Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Krankenkasse; sie tritt ordentlicherweise am Sitz der Krankenkasse innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zusammen. Wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es für nötig erachtet oder wenigstens der fünfte Teil der Stimmberechtigten es schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Traktanden verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2 Der Vorstand beruft die Generalversammlung in der Regel wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch Zustellung der Traktandenliste ein.

- 3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Art. 7, Abs. 2 einberufen wurde.
- 4 Der Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle, wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Krankenkasse zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 5 Anträge der Mitglieder, die bis spätestens 31. Januar an den Vorstand gelangen, werden der folgenden ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

### Art. 8 Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen:

- 1 Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Bestätigungsberichtes der Revisionsstelle
- 2 Entlastung des Vorstandes
- 3 Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 4 Änderung der Statuten
- 5 Fusion und Auflösung der Krankenkasse
- 6 Beschluss, auf die Anerkennung durch das Bundesamt für Gesundheit zu verzichten

### Art. 9 Beschlussfassung, Stimmgleichheit, Protokollführung

- 1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlgeschäften, die Stimme des Präsidenten.
- 3 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet wird.

## B. Vorstand

### Art. 10 Allgemeines

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie aus einem, höchstens aber drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Versammlung kann auch Personen, die nicht Mitglieder der Krankenkasse sind, in den Vorstand wählen.
- 3 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten sowie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### Art. 11 Präsident, Vizepräsident, Beschlussfähigkeit

- 1 Der Präsident ordnet die Sitzungen des Vorstandes an, so oft es die Geschäfte erfordern. Er bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und ist für die Ausführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- 2 Der Vizepräsident führt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 12 Protokollführung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird.

### Art. 13 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

### Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben hat der Vorstand die Krankenkasse mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss

zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Er ist insbesondere verpflichtet:

- 1 Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- 2 Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Bedingungen und Reglemente aufzustellen, die Prämien zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen.
- 3 Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, Bedingungen und allfälliger Reglemente – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 4 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- 5 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Vermögen der Krankenkasse sorgfältig angelegt und verwaltet ist. Er stellt sicher, dass die Krankenkasse über ein ihren Verhältnissen angemessenes Risikomanagement verfügt sowie über die nötigen internen Kontrollmechanismen.
- 6 Er nimmt Kenntnis vom Erläuterungsbericht der externen Revisionsstelle sowie von den Berichten und Dokumentationen des internen Kontrollsystems und ergreift die notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 15 Vertretung nach aussen**

- 1 Der Vorstand vertritt die Krankenkasse im Rechtsverkehr mit Dritten und vor Gericht.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und die Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftsberechtigung an weitere Personen erteilt werden.

#### **Art. 16 Entschädigungen**

Die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes sind in einem internen Reglement festgehalten.

### **C. Geschäftsleitung**

---

#### **Art. 17 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung leitet die laufenden Geschäfte der Krankenkasse im Rahmen der Gesetze, Statuten, Bedingungen und Reglemente sowie der Weisung des Vorstandes.

Sie ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämien, die Auszahlung der fälligen Versicherungsleistungen, die Buchführung und die Korrespondenz zuständig.

Die Geschäftsleitung steht unter Aufsicht des Vorstandes. Sie hat die Weisungen des Vorstandes im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen. Der Vorstand kann der Geschäftsleitung zusätzliche Kompetenzen übertragen.

### **D. Revisionsstelle**

---

#### **Art. 18 Allgemeines**

- 1 Alle Aufgaben der Revisionsstelle werden einem anerkannten schweizerischen Revisionsunternehmen übertragen.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsleitung oder der Geschäftsstelle der Krankenkasse angehören.

#### **Art. 19 Wahl**

- 1 Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die Anforderungen des Artikels 52ff KVAV über die Krankenversicherung erfüllt.

- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### **Art. 20 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Statistiken formell und materiell den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (jährliche Revision). Sie prüft überdies, ob die Geschäftsführung für eine korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.
- 2 Die Revisionsstelle kann vor Ort unangemeldet Zwischenrevisionen durchführen.

#### **Art. 21 Bericht**

- 1 Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision einen Bericht nach OR 728b. Dieser Bericht gibt Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 2 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare des Berichtes sind dem Präsidenten sowie dem BAG im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über eine allfällige Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 3 Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Krankenkasse oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem Präsidenten und dem BAG.

## **III. FINANZEN**

---

#### **Art. 22 Finanzierung**

Die Krankenkasse finanziert sich durch Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art. Diese richten sich nach dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sowie den hierauf basierenden Prämientarifen der Krankenkasse.

#### **Art. 23 Rückstellungen und Reserven**

Die Krankenkasse ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Zur Sicherstellung der Solvenz schafft sie Reserven, welche in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung den Vorschriften von Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes über die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen.

#### **Art. 24 Gebundenes Vermögen**

Die Krankenkasse muss die Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen und Rückversicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen, welche in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung den Vorschriften von Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) entsprechen.

#### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 26 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

- 1 Die Krankenkasse darf ihr Vermögen auch im Falle ihrer Auflösung nur zum Zwecke der Krankenversicherung nach KVG verwenden.
- 2 Diese Bestimmung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder weder aufgehoben noch abgeändert werden.

#### **Art. 27 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 01.01.1996 und wurden von der Generalversammlung der Einsiedler Krankenkasse vom 22.05.2019 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.